



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.11.1995
KOM(95) 593 endg.

95/0308(CNS)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

**über die ausgewogene Mitwirkung
von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß**

(von der Kommission vorgelegt)

**Vorschlag für eine
Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung
von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß**

Begründung

I. EINFÜHRUNG

Eines der Hauptmerkmale der gesellschaftlichen Entwicklung in Europa ist der Wandel der Rollen von Mann und Frau. Die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, der Wandel der Bevölkerungs- und Familienstrukturen sowie die Entwicklungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung haben wesentlich zu diesem Prozeß beigetragen. Die von den Mitgliedstaaten eingeleiteten politischen Maßnahmen und die Tätigkeit der Organisationen, die sich für mehr Chancengleichheit einsetzen, haben bereits zu signifikanten Fortschritten geführt.

Die Gemeinschaft hat bei der Veränderung der Stellung der Frau in der Gesellschaft eine wichtige Rolle gespielt. Gestützt auf Artikel 119 des Vertrags – hier wurde der Grundsatz des gleichen Entgelts festgeschrieben – hat sie zunächst den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung im Berufsleben und in weiten Bereichen der sozialen Sicherheit fest verankert. In dem Bewußtsein, daß die rechtliche Gleichstellung zwar eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Voraussetzung für Chancengleichheit ist, hat die Kommission darüber hinaus – insbesondere im Rahmen ihrer drei aufeinanderfolgenden Chancengleichheitsprogramme – zahlreiche Aktionen in die Wege geleitet, die auf die praktische Verwirklichung der Gleichstellung abzielten. Dabei hat sie auf die verschiedensten einander ergänzenden Instrumente und Mittel zurückgegriffen: sie hat den Aufbau von Netzwerken gefördert, Maßnahmen in den Bereichen Information und Kommunikation durchgeführt, Pilotvorhaben und Studien unterstützt, Ermittlung und Transfer vorbildlicher Praktiken forciert usw.

De facto besteht jedoch weiterhin eine geschlechtsgebundene Ungleichheit. Die Tatsache, daß nur sehr wenige Frauen in den Gremien anzutreffen sind, in denen Entscheidungen im Namen der Allgemeinheit erarbeitet und getroffen wird, gilt inzwischen als eine der Ursachen der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und, bei einer weitergehenden Betrachtung, der strukturellen Blockierung unserer Gesellschaften angesehen. Die Entscheidungen auf nationaler und internationaler Ebene, im politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereich, die ja von Gruppen getroffen werden, die sich mehrheitlich aus Männern zusammensetzen, wirken sich auf die Gesellschaft insgesamt aus, insofern, als diese Entscheidungen *„im allgemeinen die Werte, Ansichten und persönlichen Erfahrungen derjenigen widerspiegeln, die sie treffen“*¹.

¹ Les femmes et le changement structurel (Die Frauen und der strukturelle Wandel), Paris, OECD, 1991.

~~CONFIDENTIAL~~

Das Thema Mitwirkung von Frauen am Entscheidungsprozeß steht seit 1984 auf der Tagesordnung der Gemeinschaft, als der Rat die Empfehlung zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen annahm. 1986 wurde die Frage wieder aufgegriffen, und zwar in der Entschließung des Rates zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen. In der Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995) wurde eine gleichberechtigte Teilnahme am Entscheidungsprozeß als eine der Zielsetzungen gewählt.

Mit Hilfe der Arbeit des Expertennetzwerks „Frauen in Führungspositionen“, das im Rahmen dieses Programms eingerichtet wurde, konnte eine statistische Bestandsaufnahme erfolgen, was die jeweiligen Positionen von Frauen und Männern in Regierungen, gewählten Versammlungen (vom Europäischen Parlament bis zu den Versammlungen der Gebietskörperschaften in jedem Mitgliedstaat), in Verwaltungen und den beratenden Organen betrifft, die bei der Entscheidungsfindung mitwirken. Die Mitglieder des Netzwerks haben an Forschungsarbeiten über den Entscheidungsprozeß auch außerhalb des politischen Bereichs mitgewirkt, insbesondere hinsichtlich der Bereiche Finanzen, Gesundheitswesen, Bildungswesen und Justiz dazu beigetragen, Strategien herauszuarbeiten, mit denen der Zugang zu den Orten leichter möglich wird, an denen die Entscheidungen fallen.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 11. Februar 1994 die Kommission aufgefordert, „... sich zur Bekämpfung der individuellen Hürden für die Teilnahme von Frauen am Entscheidungsprozeß nachdrücklich für die Durchführung der Maßnahmen der Chancengleichheit ... einzusetzen; ...“ sowie „... Maßnahmen und Aktionen (festzulegen), die eine stärkere Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen ermöglichen; ...“.

In Folge der 4. Weltfrauenkonferenz hat die Europäische Union die Notwendigkeit eines ausgewogenen Anteils der Verantwortlichkeiten, der Befugnisse und der Rechte, die eines der wichtigen Elemente der Aktionsplattform und der Abschlusserklärungen der Konferenz festlegten, unterstrichen.

Das von der Kommission vorgeschlagene vierte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) enthält Maßnahmen, um eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß zu erreichen.

Die Forderung nach einer gleichgewichtigen Mitwirkung von Frauen und Männern bei der Entscheidungsfindung gilt einem Ziel, dessen Verwirklichung als positiv für die gesamte Gesellschaft anzusehen ist. Die Verwirklichung dieses Ziels ist nicht die alleinige Angelegenheit der Staaten, auch die Sozialpartner, die politischen Organisationen, die NRO und die Medien müssen dabei mitwirken. Es ist daher im vorliegenden Fall angemessen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen zu konsultieren.

Am Ende seiner Entschließung vom 27. März 1995 forderte der Rat die Mitgliedstaaten auf, einen Entwurf für eine Empfehlung zur Förderung der ausgewogenen Mitwirkung

von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß auszuarbeiten. Das Ergebnis ist der vorliegende Vorschlag für eine Empfehlung, der in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Subsidiarität die Mitgliedstaaten auffordert, sich geeigneter Mittel zu bedienen, die von der Schaffung bloßer Anreize bis zu gesetzgeberischen Maßnahmen reichen können.

II. DARSTELLUNG

1: Zielsetzung der Empfehlung

Die Mitgliedstaaten sollen dazu veranlaßt werden, zum einen sich mit der Frage der ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß in allen Bereichen (Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur) und in allen Formen (Arbeit in den Gremien, in denen die Entscheidungen fallen, aber auch den Organen, in denen die Entscheidungen vorbereitet werden und die bei der Entscheidungsfindung mitwirken) zu befassen, und zum anderen, um ein derartiges Gleichgewicht zu erreichen, eine Strategie zu verfolgen, die gleichzeitig global und integriert ist.

2: Von einer umfassenden und integrierten Strategie betroffene Bereiche:

- a) Allgemeine und berufliche Bildung: Die festgestellte Ungleichheit rührt insbesondere daher, daß durch die allgemeine und berufliche Bildung stereotype Vorstellungen über die Rollenverteilung für Frauen und Männer sowie über die Darstellung der Rolle und des Beitrags der Frauen an der Gesellschaft vermittelt werden. Damit eine ausgewogene Teilnahme am Entscheidungsprozeß ermöglicht werden kann, müssen erst einmal in den Schulbüchern sowie im Unterricht und bei der Ausbildung die öffentlichen und häuslichen Pflichten nicht so dargestellt werden, daß die ersteren den Männern vorbehalten sind und die zweiten den Frauen zufallen, sondern so, daß sie auf beide Gruppen aufgeteilt werden.
- b) Von den Medien verbreitete Werbebotschaften: In unseren Gesellschaften kommt der Massenkommunikation eine grundlegende Rolle zu; bei der Ausbildung von Vorbildern übt sie ihre Wirkung Seite an Seite mit Unterricht und Berufsausbildung aus. Die Medien haben dazu beigetragen, und neigen weiterhin dazu, insbesondere über von ihnen verbreitete Werbebotschaften Stereotypen zu fördern, die auf einer geschlechterspezifischen Aufgabenverteilung und entsprechenden Verhaltensweisen beruhen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ohne die Ausdrucksfreiheit zu beschränken, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Werbebotschaften nicht dem Streben nach Gleichberechtigung zuwiderlaufen.
- c) Institutionelle Kommunikation: Die Staaten machen selber von den Kommunikationsmöglichkeiten für gemeinnützige Anliegen von allgemeinem Interesse Gebrauch. Daß Staaten Werbekampagnen ausarbeiten und die Ausarbeitung und Durchführung von Kampagnen möglicherweise unterstützen, die die Vorteile einer gleichgewichtigen Beteiligung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß hervorheben sollen, hat sich als nützlich erwiesen und eine derartige Tätigkeit muß weiterentwickelt werden.

- ~~CONFIDENTIAL~~
- d) Sozialpartner, politische Formationen und Medienunternehmen: Eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß betrifft nicht nur öffentliche Einrichtungen und Regierungsstellen. Die Mitgliedstaaten müssen sämtliche Sozialpartner und Akteure im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich für die Bedeutung sensibilisieren, die einer gleichgewichtigen Beteiligung an ihren Organisationen zukommt, und sie mit angemessenen Maßnahmen dazu ermutigen, dieses Gleichgewicht auch tatsächlich anzustreben; dazu sollten sie insbesondere Pläne für die Chancengleichheit von Frauen und Männern ausarbeiten, in denen Maßnahmen vorgesehen sind, um den Zugang von Frauen zu Entscheidungsgremien zu begünstigen.

3: Sichtbare Darstellung der jeweiligen Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen, Förderung von Forschungsarbeiten, Nutzung und Verbreitung beispielhafter Strategien:

- a) Notwendigkeit der Ausarbeitung von Statistiken und ihrer Veröffentlichung: Die bestehenden Ungleichgewichte bei der Beteiligung von Frauen und von Männern am Entscheidungsprozeß werden wegen einer verzögerten statistischen Erfassung auf unterschiedliche Weise wahrgenommen. Die Mitgliedstaaten werden daher angeregt, vorhandene statistische Angaben zu vervollständigen und ansonsten die Erfassung derartiger Daten zu fördern, mit deren Hilfe auf möglichst genaue und vollständige Weise in Erfahrung gebracht werden kann, wie die beiden Geschlechter an politischen, administrativen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungsinstanzen beteiligt sind. Diese Daten sind zu veröffentlichen.
- b) Notwendigkeit quantitativer, aber auch qualitativer Studien über die Geschlechter im Entscheidungsprozeß: Da das bestehende Ungleichgewicht in der Geschichte und in der Kultur verwurzelt ist, stößt man bei seiner Beseitigung auf Vorurteile und Widerstand. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Studien zu unterstützen, zu fördern und zu veröffentlichen, mit deren Hilfe es möglich wird, zum einen die Situation auf quantitativer Ebene besser zu beurteilen, aber auch, die juristischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Hindernisse auszumachen, die einer gleichgewichtigen Beteiligung der Geschlechter an der Entscheidungsfindung entgegenstehen. Angesichts der Tatsache, daß die Forderung nach Gleichstellung bei Entscheidungsprozessen erst vor kurzem erhoben worden ist, müssen auch Forschungen darüber angeregt werden, wie Entscheidungen auf partnerschaftliche Weise von Frauen und Männern getroffen werden können, welche Strategien dazu verfolgt und wie sie bewertet werden können.
- c) Erprobung und Verbreitung vorbildlicher Vorgehensweisen: Will man auf dem Weg zu einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und von Männern an Entscheidungsprozessen vorankommen, so setzt dies die Erprobung und Verbreitung beispielhafter Strategien voraus. Es obliegt hier den Mitgliedstaaten, entsprechende Initiativen zu unterstützen, zu veranlassen und bekanntzumachen, damit sie allgemeine Verbreitung finden können.

4: Spezifische Rolle der Staaten

- ~~CONFIDENTIAL~~
- a) Beteiligung von Frauen an Regierungen: Diese hängt vor allem vom politischen Willen ab. Werden mehr Frauen auf Schlüsselposten in den Regierungen berufen, so ist dieses Vorgehen geeignet, als Vorbild für die übrigen Gesellschaftsbereiche zu dienen. Es wird daher den Mitgliedstaaten empfohlen, ein Gleichgewicht bei der Vertretung von Frauen und Männern auf Regierungsebene anzustreben.
 - b) Vertretung der Frauen in gewählten Versammlungen und beratenden Organen: Obwohl in diesem Bereich die meisten Bemühungen unternommen wurden, sind in den gewählten Versammlungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den meisten Mitgliedstaaten nur wenige Frauen tätig. Dasselbe gilt für die beratenden Instanzen, die damit beauftragt sind, bei der Vorbereitung von Entscheidungen im öffentlichen Bereich mitzuwirken. Auch hier kann das Tätigwerden der Staaten dazu führen, daß es zu bedeutsamen Änderungen kommt und die Entwicklung beschleunigt wird. Die Wirksamkeit von Plänen oder Programmen mit manchmal bezifferten Zielsetzungen und Unterstützungsmaßnahmen für Frauen, um ihnen den Zugang zu diesen Versammlungen und Instanzen zu ermöglichen, ist nachgewiesen worden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sie weiter zu verfolgen, oder, wenn sie über derartige Pläne oder Programme nicht verfügen, sie aufzustellen.
 - c) Entscheidungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung: Im öffentlichen Dienst werden die Ausführungsfunktionen überwiegend von Frauen wahrgenommen. Leitungs- und Aufsichtsfunktionen in der Verwaltung werden hingegen in den meisten Staaten weiterhin überwiegend von Männern ausgeübt. Einmal davon abgesehen, daß Pläne zur Gleichstellung von Männern und Frauen in diesem Bereich durchgeführt oder entwickelt werden müssen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Einstellung von Beamten mittels Wettbewerben die Ausschüsse, die die Prüfungsaufgaben ausarbeiten, und die Prüfungsausschüsse in ausgewogener Weise zusammengesetzt sind, da eine Überrepräsentation des einen oder anderen Geschlechts geeignet ist, sich auf Art und Inhalt der Prüfungen sowie auf die Auswahl der Bewerber auszuwirken.
 - d) Massenkommunikationsunternehmen: Die Medienunternehmen, ob es sich nun um Presse, Radio oder Fernsehen handelt, tragen eine besondere Verantwortung für die Produktion von Informationen, Bildern und Programmen, die wiederum das Sozialverhalten beeinflussen. Daher müssen die Mitgliedstaaten diese Unternehmen unbedingt dazu veranlassen, Chancengleichheitsmaßnahmen zu ergreifen, die insbesondere als eine der Zielsetzungen die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern in ihren Führungsinstanzen enthalten, vor allem in den Gremien, in denen die Entscheidungen über die Programmproduktion fallen.

Vorschlag für eine

**EMPFEHLUNG DES RATES ÜBER DIE AUSGEWOGENE MITWIRKUNG
VON FRAUEN UND MÄNNERN AM ENTSCHEIDUNGSPROZESS**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat zum Thema Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern eine Reihe von Rechtsinstrumenten angenommen und er ist auf diesem Gebiet einige politische Verpflichtungen eingegangen⁵.

1
2
3
4
5

Richtlinie des Rates 75/117/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABl. Nr. L 45 vom 19.02.75, S. 19.

Richtlinie des Rates 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 39 vom 14.02.76, S. 40.

Richtlinie des Rates 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 6 vom 10.01.79, S. 24.

Richtlinie des Rates 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 225 vom 12.08.86, S. 40.

Richtlinie des Rates 86/613/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz, ABl. Nr. L 359 vom 19.12.86, S. 56.

Richtlinie des Rates 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 348 vom 28.11.92, S. 1.

Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG), ABl. Nr. L 331 vom 19.12.84, S. 34.

Die auf den Tagungen des Europäischen Rats von Essen und Cannes vereinigten Staats- und Regierungschefs haben hervorgehoben, daß das Bemühen um Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorrangige Aufgaben der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten darstellen.

Der Zugang der Frauen zum Entscheidungsprozeß fand besondere Beachtung in der Empfehlung des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen, in der Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen und in der Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995).

In seiner Entschließung vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß hat der Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert, „die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß als eines der vorrangigen Ziele im Rahmen ihrer Initiativen für die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und dieses Ziel in dieser Form in das Regierungsprogramm aufzunehmen; ...“; darüber hinaus hat er die Kommission aufgefordert, „... einen Entwurf für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß auszuarbeiten; ...“.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 11. Februar 1994⁶ „über Frauen im Entscheidungsprozeß“ die Kommission aufgefordert, „... sich zur Bekämpfung der individuellen Hürden für die Teilnahme von Frauen am Entscheidungsprozeß

Empfehlung des Rates vom 31. März 1992 zur Kinderbetreuung (92/241/EWG), ABl. Nr. L 123 vom 08.05.92, S. 16.

Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, ABl. Nr. C 186 vom 21.07.82, S. 3.

Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit, ABl. Nr. C 161 vom 21.06.84, S. 4.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen, ABl. Nr. C 166 vom 05.07.85, S. 1.

Zweite Entschließung des Rates vom 24. Juli 1986 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen, ABl. Nr. C 203 vom 12.08.86, S. 2.

Entschließung des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Wiedereingliederung und Späteingliederung von Frauen in das Berufsleben, ABl. Nr. C 333 vom 28.12.88, S. 1.

Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 zum Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, ABl. Nr. C 157 vom 27.06.90, S. 3.

Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995), ABl. Nr. C 142 vom 31.05.91, S. 1.

Entschließung des Rates vom 22. Juni 1994 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen durch Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds, ABl. Nr. C 231 vom 20.08.94, S. 1.

Entschließung des Rates vom 6. Dezember 1994 zur gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an einer beschäftigungsintensiven Wachstumsstrategie der Europäischen Union, ABl. Nr. C 368 vom 23.12.94, S. 3.

Entschließung des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß, ABl. Nr. C 168 vom 4.07.95, S. 3.

⁶ A3-0035/94 vom 11.02.94 (EP 179.623).

nachdrücklich für die Durchführung der Maßnahmen für Chancengleichheit einzusetzen;..." sowie "... Maßnahmen und Aktionen (festzulegen), die eine stärkere Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen ermöglichen; ...".

Die Europäische Kommission hat in ihr viertes mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000)⁷, das dem Rat zur Beschlußfassung vorgelegt worden ist, als eines der sechs Hauptziele die Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen aufgenommen.

In der Erklärung und in der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz wurde ausdrücklich betont, daß sichergestellt werden muß, daß Pflichten, Befugnisse und Rechte in ausgewogener Weise aufgeteilt werden und daß sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, diese Aktionsplattform durchzuführen⁸.

Die zu geringe Vertretung von Frauen in Entscheidungsorganen rührt insbesondere daher, daß Frauen nur sehr spät Zugang zur politischen und bürgerlichen Gleichberechtigung erlangt haben und daß ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit Hindernisse entgegen stehen.

Frauen sind in derartigen Organen nach wie vor unterrepräsentiert, seien es öffentliche oder private Gremien politischer, administrativer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder kultureller Art.

Frauen machen über die Hälfte der Bevölkerung aus, somit ist eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an staatlichen Vertretungsorganen und Verwaltungsstellen eine demokratisch legitimierte Forderung.

Die Unterrepräsentation von Frauen in Entscheidungspositionen stellt einen Verlust für die Gesellschaft insgesamt dar und verhindert eine volle Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Gesamtbevölkerung.

Eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an der Entscheidungsfindung ist geeignet, andersartige Ideen, Werte und Verhaltensweisen entstehen zu lassen, die dazu beitragen, daß sich eine ausgewogenere und für Frauen und für Männer gerechtere Welt herausbildet.

Den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, den politischen Parteien und Organisationen, den NRO sowie den Medien kommt eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung einer Gesellschaft zu, in der öffentliche und private, wirtschaftliche, politische und häusliche Pflichten von Frauen und Männern gleichberechtigt übernommen werden.

Gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Proportionalität, wie sie in Artikel 3B des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft festgelegt sind, kann das Ziel der vorliegenden Empfehlung- die ausgewogene Teilnahme von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß- durch den Austausch von Informationen und Beispiele vorbildlicher Praktiken in einem gemeinsamen Rahmen für alle Mitgliedstaaten effektiver verfolgt werden; es ist daher angemessen, auf Gemeinschaftsebene Richtlinien zur Förderung einer ausgewogenen Teilnahme von Frauen und Männern in Entscheidungsträgern

KOM(95) 381 endg., 95/0206 (CNS).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29.05.1995 (KOM (95) 221 endg.) über eine neue Partnerschaft zwischen Frauen und Männern . ausgewogene Aufgabenteilung und Mitbestimmung.

8

vorzuschlagen; um dieses Ziel zu erreichen ist die vorliegende Empfehlung auf das nötige Mindestmaß begrenzt und überschreitet nicht die nötigen Mindestvorgaben;

Für die Annahme dieser Empfehlung überträgt der Vertrag keinerlei anderen Befugnisse als jene, die in Artikel 235 festgesetzt sind.

EMPFEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. Es sollte eine umfassende und integrierte Strategie verfolgt werden, die darauf abzielt, eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Gremien zu fördern, die über Macht und Einfluß verfügen und in denen Entscheidungen getroffen werden, und man sollte zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen konzipieren oder durchführen, um Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen oder entsprechende Anreize zu schaffen.

2.

a) In Lehrplänen und Schulbüchern und im Unterricht sowie bei der Ausbildung auf allen Ebenen sollte der Beitrag und die Rolle der Frauen in der Gesellschaft herausgestellt und es sollte betont werden, welche Bedeutung einer Aufteilung der öffentlichen und häuslichen Pflichten zwischen Frauen und Männern zukommt.

b) Es sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit das in den Medien und den Werbebotschaften dargestellte Bild von Frau und Mann die ungerechtfertigten stereotypen Vorstellungen, die auf einer geschlechterspezifischen Aufgabenverteilung beruhen, weder verstärkt noch bestätigt.

c) Es sollten Werbekampagnen konzipiert, ausgearbeitet und durchgeführt werden, mit denen die öffentliche Meinung dafür sensibilisiert werden soll, daß eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen für die gesamte Gesellschaft von Nutzen ist.

d) Die Sozialpartner, die politischen Parteien und Gruppierungen, die Verbände und nichtstaatliche Organisationen sowie die Medien sollten für die Rolle empfänglich gemacht werden, die einer gleichgewichtigen Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsorganen zukommt, und diese gesellschaftlichen Gruppen sollten dazu ermutigt werden, Pläne für die Chancengleichheit von Frauen und Männern auszuarbeiten, in denen Maßnahmen vorgesehen sind, um Frauen den Zugang zu Entscheidungsgremien zu erleichtern.

3.

a) Man sollte die Erstellung und Veröffentlichung statistischer Daten betreiben oder fördern, die es erlauben, Aufschlüsse über die jeweilige Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsgremien im allgemeinen und insbesondere in den Bereichen Politik und Verwaltung, an öffentlichen Räten und Ausschüssen, an Verwaltungsräten und Leitungsausschüssen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene sowie auch in der Wirtschaft und im gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu gewinnen.

- b) Man sollte quantitative und qualitative Studien über die Rolle von Frauen und Männern bei der Entscheidungsfindung unterstützen, fördern und veranlassen, insbesondere über die juristischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Hindernisse, die dem Zugang von Personen des einen oder anderen Geschlechts zu Entscheidungsfunktionen entgegenstehen, sowie über Vorstellungen und Konzepte, die geeignet sind, die Idee einer partnerschaftlich von Frauen und Männern gelebten Demokratie zu bereichern, und über Strategien, mit deren Hilfe ein Gleichgewicht von Frauen und Männern beim Entscheidungsprozeß erreicht werden kann.
- c) Es sollten Initiativen unterstützt und ergriffen werden, mit denen sich beispielhafte Vorgehensweisen in den verschiedenen Bereichen der Entscheidungsfindung entwickeln lassen, und Programme zur Verbreitung und zum Austausch von Erfahrungen im Hinblick auf eine allgemeine Durchführung derartiger Aktionen aufgebaut werden.

4.

- a) Es sollte ein angemesseneres Gleichgewicht bei der Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen in **staatlichen Funktionen** angestrebt werden.
- b) Es sollten aktive Maßnahmen eingeleitet oder weiterverfolgt werden, wie z.B. "Mentorship"-Aktionen und bezifferte Zielsetzungen, um eine gleichgewichtige Vertretung von Frauen und Männern in **politischen Gremien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene** zu fördern, darunter auch in beratenden Instanzen, die bei der Entscheidungsfindung in öffentlichen Bereichen hinzugezogen werden. Besondere Beachtung wird der Förderung einer ausgewogenen Zusammensetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene beigemessen werden.
- c) Es sollten Gleichstellungspläne **für den öffentlichen Dienst** entwickelt oder durchgeführt werden, in die das Konzept des Gleichgewichts im Entscheidungsprozeß einbezogen wird, und man sollte bei Einstellungswettbewerben darauf achten, daß die Zusammensetzung der mit der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben befaßten Ausschüsse und der Prüfungsausschüsse einer gleichgewichtigen Beteiligung von Frauen und Männern möglichst nahe kommt.
- d) Im **privaten Sektor** soll die Präsenz der Frauen auf allen Entscheidungsebenen ermutigt werden, insbesondere durch die Annahme oder im Rahmen von Gleichstellungsplänen oder durch positive Aktionen.
- e) **Presse-, Radio- und Fernsehorganisationen** sollen ermutigt werden, Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an den Produktions- und Führungsinstanzen sowie den Entscheidungsgremien zu fördern.

UND FORDERT ZU DIESEM ZWECK DIE KOMMISSION AUF:

- 1. ihre Bemühungen um Unterrichtung und Sensibilisierung sowie eine Stimulierung von Forschungsarbeiten und Förderung von Pilotaktionen zur Durchsetzung einer

ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß zu verstärken;

2. in Verbindung mit den Mitgliedstaaten einen systematischen Austausch von Erfahrungen und eine Bewertung der durchgeführten politischen Maßnahmen anzuregen und vorzunehmen, um eine gleichgewichtige Mitwirkung von Frauen und Männern bei der Entscheidungsfindung zu erreichen;
3. dem Rat innerhalb von drei Jahren nach Annahme der vorliegenden Empfehlung einen Bericht über deren Umsetzung vorzulegen, der auf von den Mitgliedstaaten gelieferten Angaben beruht.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 593 endg.

DOKUMENTE

DE

04 06

Katalognummer : CB-CO-95-659-DE-C

ISBN 92-77-97169-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

13